

Wie bereits ausgeführt, würden die Festnahmesituationen häufig die sofortige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit bzw. ohne Haft rechtfertigen und die darin richtigerweise durchgeführten Verdachtshinweisprüfungen dienen bei diesen Ausgangssituationen nur dem Zweck, politisch-, politisch-operativ oder strafrechtlich relevante Umstände in Bezug auf das Handeln und die Person des Verdächtigen herauszuarbeiten, die die richtige Entscheidung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie der Realisierung anderer politisch-operativer Zielstellungen mit ermöglichen sollen.

Hierbei geht es insbesondere auch um die Klärung von Fragen der Notwendigkeit der Strafverfolgung gegen Personen, die aus Konfliktsituationen heraus spontan, unter Alkoholeinfluß oder irregeleitet oder durch andere Personen zu einer Straftat verleitet, handelten. In derartigen Fällen hat sich die Verdachtshinweisprüfung zur Aufklärung des strafbaren Handelns, der Feststellung begünstigender Umstände und zur Einleitung von Maßnahmen der Rückgewinnung oder späteren operativen Nutzung als nützlich erwiesen.

Auch unter den gegenwärtigen politisch-operativen Lagebedingungen, den Personenzusammenschlüssen zur Druckausübung auf staatliche Organe durch Obersiedlungsersuchende oder den vielfältigen Erscheinungsformen politischer Untergrundtätigkeit bestätigen die Erfahrungen, daß trotz des Vorliegens des Verdachts einer Straftat vorerst in Verdachtshinweisprüfungen der konkrete Tatbeitrag des Einzelnen, die Motivation seines Handelns sowie seine Funktion innerhalb der Gruppe festgestellt und bewiesen werden kann bzw. sollte, um letztendlich differenzierte Abschlußentscheidungen treffen zu können. Solche Entscheidungen und Vorgehensweisen sind auch erforderlich, wenn eine Vielzahl von Personen unmittelbar bei der Begehung von strafbaren Handlungen zur Klärung eines